

Orientierung in Ziff. II 1.3.4. des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts vom 3. Oktober 1973 steht nicht im Widerspruch zu der auf der 6. Plenartagung des Obersten Gerichts zu Problemen der strafrechtlichen Schuld vertretenen Auffassung.^{3/} So kann es Fälle geben, in denen begünstigende Bedingungen einen Einfluß auf die Motivbildung hatten, besonders bei Jugendlichen, so daß die Entscheidung zur Tat weniger schwerwiegend zu werten ist. Hervorzuheben ist, daß die Rolle des Motivs für die Beurteilung der Straftat durch die Orientierung im Beschluß des Plenums vom 3. Oktober 1973 nicht abgewertet wird.

Zur Ausgestaltung der Verurteilung auf Bewährung

Wenn sich der Beschluß des Plenums auch vorrangig auf die Bekämpfung schwerer Angriffe gegen das sozialistische Eigentum bezieht, so verliert doch die Verurteilung auf Bewährung nicht an Bedeutung. Der Beschluß hebt dies in Ziff. II 1.3.2. durch die Feststellung hervor, daß auch Strafen ohne Freiheitsentzug geeignet sind, Angriffe auf sozialistisches Eigentum wirksam zu bekämpfen, zumal ein großer Teil dieser Straftaten im Vergehensbereich liegt und die Voraussetzungen des § 30 StGB gegeben sind.

Nach wie vor gilt der Grundsatz, daß gegenüber Personen, die keine schwerwiegenden Straftaten begehen, alle staatlichen und gesellschaftlichen-erzieherischen Möglichkeiten, insbesondere auch mit Hilfe fortschrittlicher Arbeitskollektive, zu nutzen sind. Unter diesem Gesichtspunkt sind die Hinweise in Ziff. 16 des Beschlusses zur Verstärkung der Wirksamkeit der Verurteilung auf Bewährung zu betrachten.

Diese Strafart ist vor allem dann angebracht, wenn der Verurteilte spürt, daß er sich zu bewähren hat, wenn ihm dazu konkrete Pflichten auferlegt werden und wenn die Erfüllung dieser Pflichten auch kontrolliert wird. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Pflicht des auf Bewährung Verurteilten zur schnellen Wiedergutmachung des angerichteten Schadens und das vorbildliche Verhalten bei der Erfüllung seiner Arbeitspflichten.

Voraussetzung für die Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens im Urteil ist der entsprechende Antrag des Geschädigten. Es gibt jedoch noch eine Reihe von Leitern sozialistischer Betriebe, die ihrer Pflicht zur Wahrung des sozialistischen Eigentums nur ungenügend nachkommen. So werden z. B. nicht immer Schadenersatzforderungen geltend gemacht, wenn der durch die Straftat verursachte Schaden im Verhältnis zum Produktionsvolumen gering ist.

Ein solches Verhalten ist pflichtwidrig. Die Anwendung der materiellen Verantwortlichkeit hängt eng mit dem Schutz des sozialistischen Eigentums zusammen. Die

^{3/} Vgl. Ziff. 2.2.1. des Berichts des Präsidiums des Obersten Gerichts an die 6. Plenartagung zu Problemen der strafrechtlichen Schuld, NJ-Beilage 3/78 zu Heft 9.

volkseigenen Betriebe und Einrichtungen sowie die staatlichen Organe sind daher verpflichtet, auch im Zusammenhang mit Straftaten die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, um den Schadenersatzanspruch schnell zu realisieren. Stellen die Gerichte in dieser Hinsicht Mängel fest, dann sollten sie diese mit den zuständigen Betrieben oder örtlichen Organen auswerten.^{4/}

Zur Öffentlichkeitsarbeit der Gerichte

In letzter Zeit ist die Anzahl der Verhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit und der Verfahrensauswertungen zurückgegangen. Dies gibt Veranlassung, erneut auf diese wichtige Seite der gerichtlichen Tätigkeit hinzuweisen, die von großer rechtserzieherischer Bedeutung ist.

Mängel, wie sie in Ziff. II 2 des Beschlusses des Plenums vom 3. Oktober 1973 dargelegt sind, haben vielfach ideologische Ursachen. Deshalb ist es unbedingt erforderlich, sich mit jeglichem Fehlverhalten auch ideologisch auseinanderzusetzen und bei Bereicherung am Volkseigentum oder bei seiner Vergeudung unduldsamer zu sein. Klarheit der Werkträgigen über die Bedeutung des Volkseigentums für unsere gesellschaftliche Entwicklung ist die beste Voraussetzung für die Verhütung von Rechtsverletzungen. Die ideologische Auseinandersetzung darüber ist zugleich ein Beitrag zur Erziehung zu einer sozialistischen Staatsdisziplin, denn „Sozialistische Staatsdisziplin heißt Schutz des sozialistischen Eigentums und Bekämpfung von Rechtsverletzungen“.^{5/}

In diesem Zusammenhang gewinnt die Mitwirkung der Werkträgigen am Schutz des Volkseigentums zunehmend größere Bedeutung. Aus den Untersuchungen wird deutlich, daß gerade Straftaten zum Nachteil sozialistischen Eigentums noch Überreste der Vergangenheit im Bewußtsein und im Verhalten der Täter offenbaren. Ihre Bekämpfung ist deshalb unmittelbar mit der ideologischen Auseinandersetzung und der Überwindung von Erscheinungsformen der bürgerlichen Denk- und Lebensweise verbunden.

Diesem Ziel muß die Öffentlichkeitsarbeit der Gerichte dienen, und zwar besonders im Zusammenhang mit konkreten Rechtsverletzungen. Sie ist geeignet, in anschaulicher Weise deutlich zu machen, welche Pflichten und Verantwortung die Werkträgigen beim Schutz des sozialistischen Eigentums tragen. Die Verantwortung der Richter besteht darin, alle Möglichkeiten der Rechtserziehung der Werkträgigen sinnvoll und maximal zu nutzen.

^{4/} Vgl. hierzu auch Strasberg, „Schutz des sozialistischen Eigentums in Arbeits-, Zivil- und Familienrechtsverfahren“, NJ 1973 S. 699 ff.

^{5/} Stoph, „Die Lösung der Hauptaufgabe bestimmt die Arbeit der Regierung“ (Rede auf der 6. Plenartagung der Volkskammer am 16. Oktober 1972), in: Die staatliche Leitung noch enger mit der Masseninitiative verbinden, Schriftenreihe „Aus der Tätigkeit der Volkskammer und ihrer Ausschüsse“ 1972, Heft 5, S. 15.

Bericht über die 8. Plenartagung des Obersten Gerichts

Am 3. Oktober 1973 beriet das Plenum des Obersten Gerichts auf seiner 8. Tagung über die Aufgaben der Gerichte bei der wirksamen Bekämpfung und Vorbeugung von Angriffen auf das sozialistische Eigentum. Dem Plenum lag der Entwurf eines Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Beratung vor, in dem die Erkenntnisse aus mehreren Untersuchungen der Rechtsprechung der Bezirks- und Kreisgerichte auf diesem Gebiet zusammengefaßt sind.^{1/}

^{1/} Der Beschluß ist in NJ-Beilage 6/73 (zu Heft 22) veröffentlicht.

In seinem einleitenden Referat hob Oberrichter Dr. Schlegel, Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts und Vorsitzender des Kollegiums für Strafsachen, die Bedeutung des Schutzes des sozialistischen Eigentums für die Lösung der auf dem VIII. Parteitag der SED beschlossenen Hauptaufgabe hervor, schätzte die Rechtsprechung auf dem Gebiet der Eigentumskriminalität ein und gab Hinweise für die differenzierte Anwendung des sozialistischen Strafrechts.^{2/}

^{2/} Das geringfügig gekürzte Referat ist in diesem Heft veröffentlicht.